

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. Oktober 2004

Nr. 10/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Passow

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004
2. Lohnsteuerkarten 2005
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung und Erfassung

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Gemeindevertreterversammlungen
Schöneberg 09.09.2004
Mark Landin 23.09.2004
Welsebruch 30.09.2004

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Mitteilung Schließtag 03.11.2004
2. Präsentation Internet für Vereine
3. Präsentation Internet für Gaststätten, Pensionen und Hotels
4. Tourenplan Schadstoffmobil

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.04.2004 wurde in § 25 a die Haltung gefährlicher Hunde und die Ermächtigung für die Ministerien des Innern der jeweiligen Bundesländer zum Erlass von Hundehalterverordnungen geregelt.

Die neue Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004, veröffentlicht im GVBl. II/04 S. 458, ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.

Ziel der Gesetzesänderung war, die in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 bislang enthaltenen Regelungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erneut zu übernehmen. *Insofern enthält der neue Verordnungstext, von wenigen nachfolgend genannten Anpassungen abgesehen, alle Regelungen der Hundehalterverordnung 2000.*

Es wurden in der Verordnung unter § 8 gefährliche Hunde definiert.

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer an-

deren in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull,
 2. American Staffordshire Terrier,

3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier,
 5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Halter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Braseleiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

Die gefährlichen Hunde nach Absatz 2 sind im Land Brandenburg verboten. Ausnahmen sind jedoch möglich. Zum einen findet das vorgenannte Verbot für Hundehalter, die ihren Hund aufgrund einer nach der alten Hundehalterverordnung erteilten Erlaubnis haben, keine Anwendung; Erlaubnisse und Bescheinigungen nach der alten Hundehalterverordnung behalten ihre Gültigkeit. Zum anderen können Halter dieser Hunde, die derzeit über keine Erlaubnis verfügen, beispielsweise weil der Hund nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2003 und vor dem Inkrafttreten der neuen Hundehalterverordnung erworben wurde, einen entsprechenden Antrag stellen. Nach dem 1. Oktober 2004 (Übergangsregelung) ist das Halten dieser Hunde nur noch mit einer solchen aufgrund der Übergangsregelung erteilten Erlaubnis zulässig. In jedem Falle sind die Halter von Hunden dieser Rassen verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

Die gefährlichen Hunde nach Absatz 3 gelten als widerlegbar gefährliche Hunde. Widerlegbar gefährlich bedeutet, dass der Hundehalter der Ordnungsbehörde nachweisen kann, dass sein Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Angriffslust aufweist. Dies geschieht durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens. Die Entscheidung darüber, ob der Hund tatsächlich als gefährlich einzuordnen ist, trifft jedoch die örtliche Ordnungsbehörde; sie entscheidet, ob das Negativtest erteilt werden kann. Auch dann, wenn das Negativtest nicht erteilt werden kann, ist die Haltung eines Hundes der vorstehend genannten Hunderassen nicht verboten. Kann das Negativtest nicht erteilt werden, hat der Hund die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes. Er unterliegt dann der Erlaubnispflicht; die Erlaubnis zum Halten eines solchen Hundes ist bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Halter von Hunden dieser Rassen oder Gruppen, die bereits ein Negativzeugnis nach der Hundehalterverordnung 2000 erhalten haben, brauchen nicht erneut bei der örtlichen Ordnungsbehörde vorzusprechen. Neu ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Negativzeugnisses nicht alle zwei Jahre wiederholt nachzuweisen sind.

Gefährliche Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums stets an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen. Für alle anderen Hunde gilt eine Leinenpflicht nur an den in der Verordnung aufgezählten Orten (beispielsweise öffentliche Versammlungen und andere Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, Sport- und Campingplätze, umfriedete Park-, Garten- und Grünanlagen, Einkaufszentren, Verwaltungsgebäude, öffentliche Verkehrsmittel). Eine Erleichterung gilt künftig in ausdrücklich gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten: Dort besteht eine Befreiung von der Leinenpflicht, für gefährliche Hunde allerdings nur dann, wenn diese einen Maulkorb tragen.

Eine generelle Maulkorbpflicht außerhalb des befriedeten Besitztums gilt lediglich für gefährliche Hunde. Für alle anderen Hunde besteht eine Maulkorbpflicht nur in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Auf Grund des Umstandes, dass bisher für die Mehrzahl der widerleg-

bar gefährlichen Hunde ein Negativzeugnis erteilt werden konnte und sie damit der Kategorie der sogenannten 40/20-Hunde zugeordnet werden, entfällt die Maulkorbpflicht für diese Hunde überwiegend. Sie besteht allerdings für die Hunde entsprechend Absatz 2, die aufgrund bestimmter Vorkommnisse im Einzelfall unabhängig von der Hunderasse als gefährlich bewertet wurden.

Als eine neue gesetzliche Grundlage wurde die Einführung einer Haftpflichtversicherung geschaffen. Demzufolge hat gemäß § 1 Absatz 4 der Halter eines gefährlichen Hundes künftig eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Nach § 12 Absatz 3 darf das Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Gemäß § 15 werden nunmehr Diensthunde (Bundesgrenzschutz, Polizei, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Jagd- und Herdengebrauchshunde) von den Regelungen der Hundehalterverordnung gänzlich ausgenommen. Blinden- und Behindertenbegleithunde sind künftig nur noch der Anzeigepflicht unterworfen.

Der gesamte Wortlaut der Verordnung kann zu den Dienstzeiten im Amt Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1 eingesehen werden.

Pinnow, 21.09.2004

*Krause
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987** (01.07.1987-30.09.1987) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 18.10.2004

*Der Amtdirektor
Krause*

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. Oktober 2004

Nr. 10/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Schöneberg und Passow

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004
2. Lohnsteuerkarten 2005
3. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung und Erfassung

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Gemeindevertretersitzungen
Schöneberg 09.09.2004
Mark Landin 23.09.2004
Welsebruch 30.09.2004

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Mitteilung Schließtag 03.11.2004
2. Präsentation Internet für Vereine
3. Präsentation Internet für Gaststätten, Pensionen und Hotels
4. Tourenplan Schadstoffmobil

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.04.2004 wurde in § 25 a die Haltung gefährlicher Hunde und die Ermächtigung für die Ministerien des Innern der jeweiligen Bundesländer zum Erlass von Hundehalterverordnungen geregelt.

Die neue Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16.06.2004, veröffentlicht im GVBl. II/04 S. 458, ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.

Ziel der Gesetzesänderung war, die in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 bislang enthaltenen Regelungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erneut zu übernehmen. *Insofern enthält der neue Verordnungstext, von wenigen nachfolgend genannten Anpassungen abgesehen, alle Regelungen der Hundehalterverordnung 2000.*

Es wurden in der Verordnung unter § 8 gefährliche Hunde definiert.

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe oder einer an-

deren in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,

2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
1. American Pitbull,
 2. American Staffordshire Terrier,

3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier,
 5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Halter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Braseleiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Espanol,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

Die gefährlichen Hunde nach Absatz 2 sind im Land Brandenburg verboten. Ausnahmen sind jedoch möglich. Zum einen findet das vorgenannte Verbot für Hundehalter, die ihren Hund aufgrund einer nach der alten Hundehalterverordnung erteilten Erlaubnis haben, keine Anwendung; Erlaubnisse und Bescheinigungen nach der alten Hundehalterverordnung behalten ihre Gültigkeit. Zum anderen können Halter dieser Hunde, die derzeit über keine Erlaubnis verfügen, beispielsweise weil der Hund nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2003 und vor dem Inkrafttreten der neuen Hundehalterverordnung erworben wurde, einen entsprechenden Antrag stellen. Nach dem 1. Oktober 2004 (Übergangsregelung) ist das Halten dieser Hunde nur noch mit einer solchen aufgrund der Übergangsregelung erteilten Erlaubnis zulässig. In jedem Falle sind die Halter von Hunden dieser Rassen verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

Die gefährlichen Hunde nach Absatz 3 gelten als widerlegbar gefährliche Hunde. Widerlegbar gefährlich bedeutet, dass der Hundehalter der Ordnungsbehörde nachweisen kann, dass sein Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Angriffslust aufweist. Dies geschieht durch die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens. Die Entscheidung darüber, ob der Hund tatsächlich als gefährlich einzuordnen ist, trifft jedoch die örtliche Ordnungsbehörde; sie entscheidet, ob das Negativtest erteilt werden kann. Auch dann, wenn das Negativtest nicht erteilt werden kann, ist die Haltung eines Hundes der vorstehend genannten Hunderassen nicht verboten. Kann das Negativtest nicht erteilt werden, hat der Hund die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes. Er unterliegt dann der Erlaubnispflicht; die Erlaubnis zum Halten eines solchen Hundes ist bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Halter von Hunden dieser Rassen oder Gruppen, die bereits ein Negativzeugnis nach der Hundehalterverordnung 2000 erhalten haben, brauchen nicht erneut bei der örtlichen Ordnungsbehörde vorzusprechen. Neu ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Negativzeugnisses nicht alle zwei Jahre wiederholt nachzuweisen sind.

Gefährliche Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitzums stets an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen. Für alle anderen Hunde gilt eine Leinenpflicht nur an den in der Verordnung aufgezählten Orten (beispielsweise öffentliche Versammlungen und andere Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, Sport- und Campingplätze, umfriedete Park-, Garten- und Grünanlagen, Einkaufszentren, Verwaltungsgebäude, öffentliche Verkehrsmittel). Eine Erleichterung gilt künftig in ausdrücklich gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten: Dort besteht eine Befreiung von der Leinenpflicht, für gefährliche Hunde allerdings nur dann, wenn diese einen Maulkorb tragen.

Eine generelle Maulkorbpflicht außerhalb des befriedeten Besitzums gilt lediglich für gefährliche Hunde. Für alle anderen Hunde besteht eine Maulkorbpflicht nur in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Auf Grund des Umstandes, dass bisher für die Mehrzahl der widerleg-

bar gefährlichen Hunde ein Negativzeugnis erteilt werden konnte und sie damit der Kategorie der sogenannten 40/20-Hunde zugeordnet werden, entfällt die Maulkorbpflicht für diese Hunde überwiegend. Sie besteht allerdings für die Hunde entsprechend Absatz 2, die aufgrund bestimmter Vorkommnisse im Einzelfall unabhängig von der Hunderasse als gefährlich bewertet wurden.

Als eine neue gesetzliche Grundlage wurde die Einführung einer Haftpflichtversicherung geschaffen. Demzufolge hat gemäß § 1 Absatz 4 der Halter eines gefährlichen Hundes künftig eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Nach § 12 Absatz 3 darf das Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Gemäß § 15 werden nunmehr Diensthunde (Bundesgrenzschutz, Polizei, Zoll, Bundeswehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Jagd- und Herdengebrauchshunde) von den Regelungen der Hundehalterverordnung gänzlich ausgenommen. Blinden- und Behindertenbegleithunde sind künftig nur noch der Anzeigepflicht unterworfen.

Der gesamte Wortlaut der Verordnung kann zu den Dienstzeiten im Amt Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1 eingesehen werden.

Pinnow, 21.09.2004

*Krause
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1987** (01.07.1987-30.09.1987) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 18.10.2004

*Der Amtdirektor
Krause*

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 werden bis 31.10.2004 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2005 zu Beginn des Kalenderjahrs 2005 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2005 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat; so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Pinnow, den 18.10.2004

Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor
Krause

1.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 09.09.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 42/2004 Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Amtsdirektors
43/2004 Genehmigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors und des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 19.8.2004 über die Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages - UR.-Nr. 1136/2004 vom 17.8.2004 - der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH und Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB.
44/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 954/04

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 45/2004 Ablehnung zum Verkauf eines Grundstücks - Gemarkung Flemisdorf, Flur 5, Flurstück 34/2 (Teilfläche)

Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 23.09.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 39/2004 Genehmigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors und des ehrenamtlichen Bürgermeisters vom 19.8.2004 über die Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages - UR.-Nr. 1136/2004 vom 17.8.2004 - der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH und Befreiung des Amtsdirektors vom Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB.
40/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 992/04

- 41/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 955/04
44/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 583/04
46/2004 Wahl des Wahlprüfungsausschusses zur Vorprüfung für die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Landin am 13.06.04

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 45/2004 Personalangelegenheiten

Information aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Welsebruch (ab 1.10.2004 Passow) vom 30.09.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

A. Öffentliche Sitzung

- 85/2004 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Wiesenweg“ als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 10.06.1999
87/2004 Wahl des Wahlprüfungsausschusses zur Vorprüfung für die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbürgermeister Jamikow am 13.06.2004
86/2004 Überplanmäßige Ausgabe für die Haltung von Kraftfahrzeugen
91/2004 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz von E.DIS Aktiengesellschaft

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 88/2004 Verkauf eines Grundstücks, Gemarkung Briest, Flur 1 Flurstück 114, 214 und 107/2 (Teilfläche)
89/2004 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 3/35 der Flur 4 Gemarkung Passow

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20